

Handlungsempfehlungen für Sportvereine während der Corona-Pandemie

Vorab-Information: Dieses Dokument wird regelmäßig aktualisiert, neue Informationen werden unverzüglich aufgenommen!

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Sportbetriebs stellen wir hier Handlungsempfehlungen zur Verfügung, an denen sich Sportvereine orientieren können. Neben diesen Handlungsempfehlungen, die regelmäßig aktualisiert werden, steht das BLSV Service-Center natürlich gerne auch per Mail unter service@blsv.de sowie telefonisch unter 089/15702-400 zur Verfügung.

Hinweis: Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit haben wir alle Fragen, die hinzugefügt oder geändert wurden, mit der Kennzeichnung „**NEU!**“ vor der Fragestellung markiert. Zusätzlich sind die Änderungen auch in „Gelb“ hinterlegt. Sobald eine neue Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft tritt, werden alle Kennzeichnungen entfernt.

Inhaltsverzeichnis

Aktueller Sportbetrieb	1
Allgemeine Verhaltensempfehlungen aus der 17. BayIfSMV	2
Wegfall der Isolationspflicht für corona-positiv Getestete	2
Ergänzende Hygiene- und Sicherheitshinweise für den Sport	3
Hygieneschutzkonzepte	3
Weitere Themen des Vereinsbetriebs	4

Hinweis: Bitte überprüfen Sie unsere Hinweise immer auf Ihre individuelle Situation. Aufgrund der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen können wir auch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität unserer Antworten übernehmen.

Aktueller Sportbetrieb

NEU! Wo finde ich die aktuell gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung?

Die aktuelle 17. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist **bis einschl. 07.04.2023** gültig. Diese ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_17>true

Welcher Sport ist aktuell erlaubt?

Die eigene aktive sportliche Betätigung ist sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen ohne weitere Zugangsbeschränkungen möglich. Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten hinweg einschl. Tanzschulen, Fitnessstudios und Schwimmbädern. Körperkontakt ist bzw. Kontaktsportarten sind ebenfalls weiterhin vollumfänglich erlaubt!

Bei individuellen Fragen zum Vereinsbetrieb empfiehlt es sich, an die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde heranzutreten. Diese kann bei Bedarf insbesondere auch die Gegebenheiten vor Ort in gebotener Weise berücksichtigen.

GF Dienstleistungsmanagement – Ressort Mitgliedermanagement
Kontakt: service@blsv.de

An wen kann ich mich bei Fragen zu meiner Sportart wenden?

Bei Fragen zu einzelnen Sportarten wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sportfachverband. Je nach Sportart kann es zu unterschiedlichen Regelungen kommen. Die Kontaktdaten der Sportfachverbände finden Sie unter folgendem Link: <https://www.blsv.de/startseite/ueberuns/sportfachverbaende/>

Allgemeine Verhaltensempfehlungen aus der 17. BayIfSMV

Verhaltensempfehlungen aus der 17. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gibt es?

Der Gesetzgeber beschreibt in § 1 der 17. BayIfSMV folgende Allgemeine Verhaltensempfehlungen:

- 1,5 m Mindestabstand, wo immer es möglich ist
- Ausreichende Handhygiene
- Tragen einer Maske (mindestens medizinische Gesichtsmaske) in Innenräumen
- Ausreichende Belüftung in Innenräumen
- Empfehlung eines Hygienekonzeptes, Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Vermeidung unnötiger Kontakte, besonders in Betrieben, in Einrichtungen und bei Veranstaltungen mit Publikumsverkehr.

Wegfall der Isolationspflicht für corona-positiv Getestete

Wo finde ich die Rechtsgrundlage für den Wegfall der Isolationspflicht?

Die Allgemeinverfügung zu Schutzmaßnahmen bei positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen wurde am 15. November im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht. Diese ist unter folgendem Link aufrufbar:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2022/631/baymbl-2022-631.pdf>

Was bedeutet der Wegfall der Isolationspflicht?

Nach einem positiven Corona-Test entfällt ab dem 16. November 2022 die Pflicht der Selbstisolation. Unter Einhaltung einer Maskenpflicht darf sich der Corona-Infizierte frei im öffentlichen Raum bewegen.

Dennoch wird in der Allgemeinverfügung positiv getesteten Personen empfohlen, sich freiwillig in Selbstisolation zu begeben und von zuhause aus zu arbeiten, unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden und auf den Besuch öffentlicher Veranstaltungen und von Gastronomie zu verzichten.

Wie ist die Maskenpflicht geregelt?

Für positiv getestete Personen gilt eine Maskenpflicht, die **mindestens fünf Tage** „nach Erstnachweis des Erregers“ andauert, sofern diese Person **am fünften Tag schon seit mindestens 48 Stunden symptomfrei** ist. Sind **am fünften Tag noch Symptome** vorhanden, dauert die **Maskenpflicht** zunächst **weiter an, bis 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegt, längstens aber zehn Tage**. Die Maskenpflicht **endet** auch bei einem **negativen Antigentest**, den medizinisches Personal durchgeführt haben muss. Wenn das Testergebnis auch hiernach noch positiv ist, ist für die Dauer die Maskenpflicht der Erstnachweis des Erregers maßgeblich. Erforderlich ist **mindestens eine medizinische Gesichtsmaske**.

Gibt es auch Ausnahmen von der Maskenpflicht?

Eine Maskenpflicht entfällt unter „freiem Himmel und Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen“. Außerdem entfällt sie in Innenräumen bei alleiniger Anwesenheit. Kinder bis zum sechsten Geburtstag brauchen ebenfalls keine Maske sowie diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung keine Maske tragen und einen entsprechenden ärztlichen Nachweis vorlegen können.

Wie sollen Sportvereine mit dem Wegfall der Isolationspflicht umgehen?

Grundsätzlich steht es den Vereinen frei, wie sie mit dem Wegfall der Isolationspflicht umgehen. Zum Schutz anderer Menschen empfiehlt der Bayerische Sportärzterverband dringend, während einer aktiven Infektion den Kontakt zu anderen Sportlern zu vermeiden, um sie vor einer Ansteckung zu schützen! Auch im Hinblick auf die eigene Gesundheit sollte während und direkt nach einer symptomatischen Infektion weiterhin kein Sport getrieben werden. Appellieren Sie hier an die Eigenverantwortung der Sportler.

Kann man positiv-getesteten Person den Zutritt zum Sportverein verwehren?

Ja, nach Rücksprache mit dem bayerischen Sportministerium können Vereine, ungeachtet von den Maßnahmen der neuen Allgemeinverfügung, im Rahmen ihres Hausrechts jedoch weitergehende Maßnahmen anordnen und beispielsweise positiv auf das Coronavirus getesteten Personen den Zutritt verwehren.

Ergänzende Hygiene- und Sicherheitshinweise für den Sport

Gibt es eine Übersicht mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport?

Ja, der DOSB hat ein umfassendes Dokument mit allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsregeln erstellt, welches Sie unter https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/Broschuere_DINA4_Hygienestandards_20201022_Ansicht.pdf finden.

Diese sind stets mit den gültigen Verordnungen in Bayern sowie der jeweiligen Landkreise / kreisfreien Städte in Einklang zu bringen.

Hygieneschutzkonzepte

Wo finde ich das aktuelle Rahmenkonzept Sport?

Nach neuesten Informationen vom bayerischen Innenministerium wurde das „Rahmenkonzept Sport“ aufgehoben.

Die 17. BayIfSMV beinhaltet die Empfehlung für Betriebe, Einrichtungen, Angebote und Veranstaltungen mit Publikumsverkehr, Hygienekonzepte zu erstellen.

Benötige ich als Verein ein Hygieneschutzkonzept?

Für Sportstätten und bei Sportveranstaltungen sowie Versammlungen wird ein Hygieneschutzkonzept empfohlen. Die Anordnung einer Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygieneschutzkonzepten ist jedoch nicht mehr möglich.

Eine Mustervorlage für ein eigenes Hygieneschutzkonzept steht unter www.blsv.de/coronavirus kostenfrei zur Verfügung.

Was sollte ein Hygieneschutzkonzept alles beinhalten?

Im Rahmen des Hygieneschutzkonzepts sollten verschiedenste Punkte enthalten sein – u.a. ist ein Reinigungs- und Nutzungskonzept auszuarbeiten. Auch ein Lüftungskonzept für Sanitäreinrichtungen oder auch Indoor-Sportstätten ist mit zu berücksichtigen. Unsere Mustervorlage können Sie unter www.blsv.de/coronavirus jederzeit downloaden.

Auf welche Schutzmaßnahmen sollte ich vor Betreten der Sportanlage hinweisen?

Die Vereinsmitglieder, Sportlerinnen und Sportler und auch Trainerinnen und Trainer sollten auf folgende Punkte vor Betreten der Anlage hingewiesen werden (z. B. per Aushang):

- Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Zutrittsverbot zur Sportstätte für
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)
- Die Nutzer von Sportanlagen sind über die Empfehlung zum Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, zum Tragen einer Maske im Innenbereich und zur regelmäßigen Händehygiene zu informieren.

Was ist bei der Sportausübung nach einer Corona-Infektion zu beachten?

Der Bayerische Sportärzterverband stellt unter folgendem Link Empfehlungen zur Sportausübung nach einer Corona-Infektion zur Verfügung: [Bayerischer Sportärzterverband | Covid-19 \(bayerischersportaerzterverband.de\)](http://Bayerischer Sportärzterverband | Covid-19 (bayerischersportaerzterverband.de)).

Weitere Themen des Vereinsbetriebs

Wo finde ich ausführliche Informationen zu weiteren Themen des Vereinsbetriebs?

Alle Informationen zu weiteren Themen, wie zum Beispiel zur Durchführung von Vereins- bzw. Mitgliederversammlungen und zum Betrieb von Gastronomiebetrieben finden Sie in unseren FAQs (Häufig gestellte Fragen und Antworten) unter www.blsv.de/coronavirus.